

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tierhilfe Idensen e.V. und ist beim Amtsgericht Hannover, Registergericht unter VR-Nr. 200680 eingetragen.

Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wedemark - Negenborn.

§2 Vereinszweck / Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Dabei betätigt er sich frei von politischen, wirtschaftlichen und weltanschaulichen Interessen zugunsten des aktiven Tierschutzes.

- (2) Ausgehend von der Überzeugung, dass die Menschheit dem Tier gegenüber verpflichtet ist, diesem ein artgerechtes, unbeeinträchtigendes Leben, ohne Rücksicht auf die Nützlichkeit des Tieres für jeden Menschen zu ermöglichen, versteht sich der Verein als Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen zum Zwecke der Durchsetzung der Rechte des Tieres.

- (3) Der Verein setzt sich das Ziel, Missbrauch, Quälerei, Misshandlungen und Tötungen von Tieren zu bekämpfen.

Hierzu will der Verein mit anderen Tierschutzorganisationen, Tierheimen und Tierschützern im In- und Ausland kooperieren und vor Ort gezielte Hilfe leisten in Form von fachlicher, materieller und finanzieller Unterstützung.

Weiterhin will der Verein Tiere aus dem In- und Ausland aufnehmen und sie in artgerechte Haltung vermitteln.

- (4) Der Verein will durch intensive Aufklärung der Öffentlichkeit in Deutschland und im Ausland sowie durch eigenes beispielgebendes Wirken dem Anliegen des Tierschutzes dienen.

- (5) Der Verein behält sich den Beitritt zu bundes- oder landesweit tätigen Dachverbänden vor. Die Beschlussfassung über den Beitritt zu derartigen Organisationen obliegt der Mitgliederversammlung.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Vergütungen an Tierärzte und Tierheilpraktiker, die dem Verein als aktives Mitglied angehören und mit der Behandlung der Tiere beauftragt werden. Hier dürfen Vergütungen für die Behandlung, die den üblichen Sätzen entsprechen, dem Verein in Rechnung gestellt und durch den Verein beglichen werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins können ganz oder zu Teilen in Rücklagen überführt werden. Rücklagen sind satzungsgemäß zu verwenden

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es muss die Bereitschaft vorliegen:
 - die Satzung anzuerkennen,
 - sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
 - Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, der jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres erklärt werden kann.
 - durch Ausschluss auf mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vor, wenn dieses
 - in grober Weise gegen die Satzung, insbesondere gegen die in ihr niedergelegten Vereinszwecke verstoßen hat oder
 - das Ansehen des Vereins und/oder dessen Interessen geschädigt hat oder das Vereinsleben schuldhaft gestört hat oder
 - wenn bis 30.12. des laufenden Geschäftsjahres kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

- (6) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Verein unverzüglich mitzuteilen. Dabei sollten die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit von eventuell sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Vorliegen finanzieller Härtefälle können durch Entscheid des Vorstandes aktive Mitglieder zeitweise oder gänzlich von der Beitragszahlung entbunden werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 vertretungsberechtigter Vorstand nach §26 BGB

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§8 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vereinsvorsitzenden
 - dem 2. Vereinsvorsitzenden
 - nach Beschluss der Mitgliederversammlung eventuell weiteren Gesamtvorstandsmitgliedern (z.B. Kassenwart, Revisor, Schriftführer).
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied in der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Das Amt eines Gesamtvorstandsmitglieds endet mit seinem Rücktritt, Abwahl oder Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied aus, so übernimmt der verbleibende Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des zurückgetretenen Gesamtvorstandsmitglieds kommissarisch.
- (6) Eine Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb der laufenden Amtszeit des Vorstandes erfolgen. Eine Abwahl setzt eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen voraus. Stimmenenthaltungen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Neuwahl für die Funktion des abgewählten Vorstandes oder des abgewählten Vorstandsmitgliedes erfolgt. Der auf diese Weise gewählte Vorstand bzw. das auf diese Weise neu gewählte Vorstandsmitglied amtiert für den Rest der Dauer der Amtszeit des abgewählten Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes.
- (7) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Jahres seinen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Jahr zu erstatten. Dieser besteht aus einem Arbeits- und einem Kassenbericht.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat durch ein an jedes Mitglied zu richtendes Schreiben, das Datum und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten muss, zu erfolgen. Die Einladungsschreiben sind mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin an die Mitglieder abzusenden. Der Versand als E-Mail mit Empfangsbestätigung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und muss auf Antrag von mindestens einem Fünftel der eingetragenen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie einen Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann ein Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
 - die Wahl der neuen Gesamtvorstandsmitglieder
 - der Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes
 - die Festsetzung des Beitrags und eventuell sonstiger Gebühren
 - die Abstimmung über Ausschluss von Mitgliedern
 - die Abstimmung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
- (7) Will der Vorstand Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen, so sind diese in das Einladungsschreiben für die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Will ein Vereinsmitglied Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen, so muss das Mitglied diese Anträge spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Datum des Stattfindens der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einreichen.

§10 Beschlussfassung und Dokumentation

- (1) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung auch inhaltlich anzukündigen.

Eine Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der eingetragenen Vereinsmitglieder.

Dieser Punkt kann nicht Bestandteil einer Satzungsänderung sein.

- (3) Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen den Gang der Verhandlung und die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften dokumentieren. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereines aufzubewahren. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§10 Auflösung und Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die in §2 dieser Satzung definierten Ziele der Tierhilfe Idensen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.03.2008 in Wunstorf / Idensen und vorbehaltlich der Anerkennung durch das Registergericht und die Finanzbehörde unbefristet gültig.

Zuletzt geändert am 01.03.2014